

Nichtamtliche Lesefassung

Richtlinien

Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld gestattet auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeindestraßen das Aufstellen bzw. Anbringen von Wegweisern zu gewerblichen/privaten innerörtlichen Zielen im Rahmen der widerruflichen Sondernutzung nach § 18 des Nds. Straßengesetzes unter Maßgabe der folgenden Regelungen:

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind abseits von Hauptverkehrsstraßen und Zentrumsbereichen gelegene Gewerbebetriebe, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Privatpersonen, Vereine, Gesellschaften bürgerlichen Rechts etc., zu deren Betrieben und Einrichtungen wegen bedeutendem Zielverkehr und ihres abseits gelegenen Standortes eine Wegweisung geboten ist, die die Vorschriften des § 42 Abs. 1 zu Zeichen 432 der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht ermöglichen.

Ausgenommen von der Antragsberechtigung sind Betriebe und Einrichtungen, die in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in einer Vielzahl mit gleichen Standortbedingungen vorhanden sind.

Über die Anträge wird nach der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld entschieden.

2. Herstellung, Aufstellung, Wartung und Entfernung der Wegweiser

Die Wegweiser werden durch den Baubetriebshof der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld beschafft, aufgestellt und gewartet.

Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller.

Hat der Antragsteller kein Interesse mehr an dem Wegweiser, so hat er die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld hierüber schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes zu informieren. Das Schild ist dann von ihm auf seine Kosten zu entfernen. Erfolgt die Entfernung nicht binnen 14 Tagen nach dem genannten Zeitpunkt, kann die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld das Schild auf Kosten des Antragstellers entfernen lassen.

3. Gebühren

Die Sondernutzungserlaubnisse werden für die Dauer von zwei Jahren erteilt. Sie können verlängert werden. Die jährliche Gebühr pro Schild beträgt 20,00 €.

4. Gestaltung der Wegweiser

Die Gestaltung der Schilder orientiert sich an den bisherigen Regelungen in den früheren Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Oberharz:

frühere Bergstadt Clausthal-Zellerfeld:

Es sind Schilder mit weißer Schrift auf grünem Grund analog dem Zeichen 437 der Straßenverkehrsordnung - Straßennamensschilder - zu verwenden.

frühere Bergstadt Altenau:

Es sind Schilder mit weißer Schrift auf grünem Grund analog dem Zeichen 437 der Straßenverkehrsordnung - Straßennamensschilder - zu verwenden.

frühere Gemeinde Schulenberg i.O.

Es sind Schilder mit weißer Schrift auf braunem Grund analog dem Zeichen 437 der Straßenverkehrsordnung - Straßennamensschilder - zu verwenden.

frühere Bergstadt Wildemann:

Es sind Schilder mit weißer Schrift auf grünem Grund analog dem Zeichen 437 der Straßenverkehrsordnung - Straßennamensschilder - zu verwenden.

für alle Bereich gleichermaßen geltende Gestaltung:

Symbole/Embleme können zusätzlich zu einem Schriftzug verwendet werden, wenn die genehmigungsfähige Größe der Wegweiser dies ermöglicht.

Alle an einem Standort zu verwendende Wegweiser sollen möglichst dieselbe Größe haben.

Das am weitesten entfernte Ziel ist an der Spitze des Wegweisers anzubringen, nähere Ziele sind darunter entsprechend ihrer Entfernung anzubringen.

5. Aufstellungsorte

Die Wegweiser sollen nur an Kreuzungen oder Einmündungen angebracht werden, an denen für den Kraftfahrer ein Richtungswechsel an einer überörtlichen Straße oder Vorbehaltstraße erforderlich wird.

Die Anbringung erfolgt in der Regel an dem Pfosten, an dem das amtliche Straßennamensschild befestigt ist.

6. Örtliche Voraussetzungen

Die Anzahl der anzubringenden Wegweiser richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

Eine Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrsraumes (Einhaltung des Sichtdreieckes, des Lichtraumprofils etc.) darf nicht erfolgen.

7. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Richtlinien der früheren Mitgliedsgemeinden außer Kraft.

Die obenstehenden Richtlinien sind vom Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld am 14.12.2017 beschlossen worden.

Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld
Die Bürgermeisterin

L.S. gez. Britta Schweigel